

Statuten

APM Radloff - Berufsverband der APM Therapeuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „APM Radloff - Berufsverband der APM Therapeuten“ (nachfolgend Verband genannt) besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbestimmte Zeit.

Der Sitz des Verbandes ist am Sitz der Geschäftsstelle.

2 Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt die Interessenvertretung der APM-Therapeuten in berufspolitischen, wirtschaftlichen und beruflichen Themen.

Wir setzen uns ein für:

- Förderung und Bekanntmachung der komplementärtherapeutischen Methode APM-Therapie
- Förderung der hohen Qualität und Kompetenz der Mitglieder
- Unterstützung der Mitglieder in unternehmerischen und berufsspezifischen Belangen
- Vernetzungen und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

3 Finanzen

Die Mittel des Verbandes zur Erfüllung seines Zwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge aus eigenen Angeboten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Kapitalertrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.1 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse werden per 31. Dezember erstellt.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die APM-Therapie abgeschlossen haben oder in Ausbildung sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Ebenso können sie die Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Leistungen beziehen. Sie dürfen in beratender Funktion der Mitgliederversammlung beisitzen.

4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderen Verdiensten von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

4.4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle oder den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstandes.

4.5 Austritt

Der Austritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand oder die Geschäftsstelle gerichtet werden. Eine Kündigung ist erst gültig mit einer Austrittsbestätigung.

4.6 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei:

- Missachtung von verbindlichen Verbandsbeschlüssen und der Statuten
- Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
- Bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Ansehen und Interesse des Verbandes

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Jahresbeiträge für die noch laufende Periode werden nicht zurückerstattet.

5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Kommissionen und Arbeitsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden



6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Es findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn und so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder (Stimmenpotenzial) dies verlangt.

Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail) oder als Videokonferenz durchführen.

6.1 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Elektronische Einladungen per E-Mail sind gültig.

6.2 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, müssen jeweils 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

6.3 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.4 Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten
- Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid

6.5 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6.6 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für das Protokoll elektronisch aufgezeichnet werden.

7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.

7.1 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 2 Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus den eigenen Reihen.

7.2 Amtsperiode, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Werden während dieser Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, so sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

7.3 Beschlussfassung

- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid
- Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, elektronisch) oder Online durchführen

7.4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7.5 Aufgaben des Vorstandes

- Strategische Führung des Verbandes und Vertretung gegen aussen
- Delegieren der operativen Leitung an die Geschäftsleitung
- Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Verantwortlich für die Erarbeitung, Durchführung und Nachbearbeitung einer Mitgliederversammlung inkl. den notwendigen Dokumenten
- Erlass von Richtlinien und Reglementen
- Verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Verbandes

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen / Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.6 Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

8 Geschäftsstelle

Die operative Leitung liegt bei der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

9 Revisionsstelle

Mit der Revision wird eine Revisionsstelle beauftragt und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

10 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführung zeichnen kollektiv, je zu zweien.

11 Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Zusätzliche Haftungen oder Nachschusspflichten einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz. Die Verteilung des Verbandvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Vollzug des Auflösungsbeschlusses ist Sache des Vorstandes.

13 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am **31.03.2021** angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Schaffhausen, 01. April 2021



Nicole Arpagaus
Die Präsidentin



Peter Mégel
Der Protokollführer